



**Nonprofitmanagement & Sozialwirtschaft**

# **Rechts- und Organisationsformen**

**Dipl. Betriebswirtin  
Ina Heydasch  
Referentin der Behindertenhilfe  
im DRK-Landesverband Hessen e.V.**

**Tel: 0 6241 – 30 44 36  
e-Mail: [inaheydasch@yahoo.de](mailto:inaheydasch@yahoo.de)**



## Einblick ins Gesellschaftsrecht

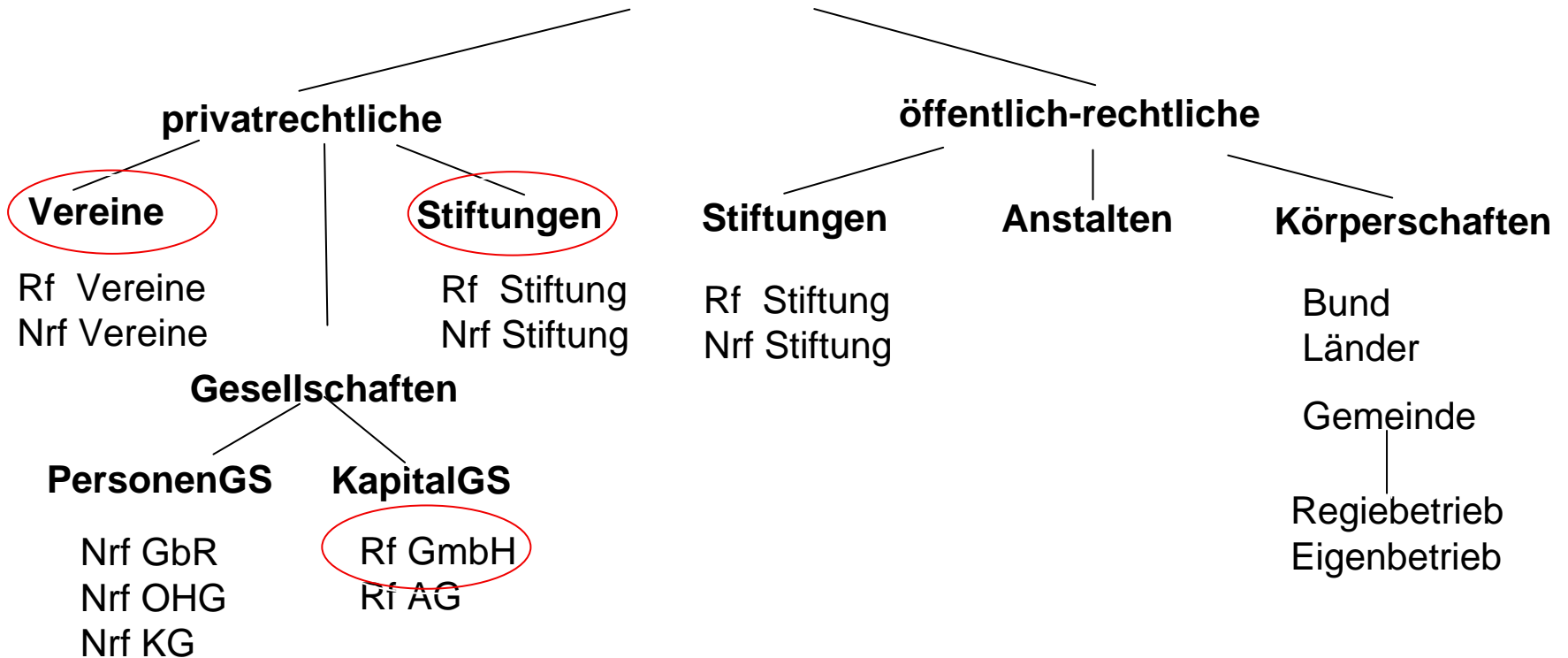
- Numerus Clausus der Gesellschaftsformen
- Rechtsformen im Überblick
- Natürliche versus juristische Person
- Rechtsfähigkeit
- Geschäftsführungsbefugnis /Vertretungsmacht
- Gemeinnützigkeit einer Körperschaft
- Selbstkontrahierung - Insichgeschäfte

# Numerus clausus der Gesellschaftsformen

- Das Gesetz stellt nur eine begrenzte Anzahl (numerus clausus) an Gesellschaftsformen zur Verfügung
- Begründung:
  - Verkehrschutz
  - Gläubigerschutz

# Überblick Rechts- und Unternehmensformen

## Rechts- und Organisationsformen



# Natürliche vs juristische Person

## Das Recht kennt zwei Arten von Personen

- Natürliche Person

- §1 BGB

- Rechtsfähigkeit besteht schon aus ihrem Personsein heraus

- Juristische Person

- ist selbstständiges Rechtssubjekt, das nicht durch seine Mitglieder, sondern durch eine eigene Organe vertreten wird. Forderungen werden nur gegen die juristische Person selbst und nicht zu Lasten der Mitglieder begründet (§ BGB 21, 31)

- Juristische Personen des Privaten Rechts

- Juristische Personen des Öffentlichen Rechts

- Träger von Rechten und Pflichten
- Recht im Rechtsverkehr Verträge abzuschließen
- klagen sowie verklagt werden
  - Vollrechtsfähig (natürliche Personen, Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften)
  - Teil/Nichtrechtsfähig (Personengesellschaften: OHG, KG, GbR)
- Ob die Person das Recht selbst ausüben kann, ist unerheblich (versus Geschäftsfähigkeit)

- **Geschäftsführungsbefugnis**
  - Geschäftsführer ist im Innenverhältnis der Gesellschaft, also den anderen Gesellschaftern gegenüber, berechtigt, organisatorisch zu handeln bzw. zu gestalten und dazu den Mitarbeitern Weisungen zu erteilen.
- **Vertretungsmacht**
  - ist die Berechtigung, die Gesellschaft nach außen hin wirksam zu vertreten, so dass zu Dritten (Kunden, Lieferanten, Staat etc.) rechtliche Bindungen entstehen.
- **Ausgestaltung mittels Geschäftsführungssatzung**

## § 52 Abgabenordnung (AO)

- „Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen Gebiet selbstlos zu fördern.“
- Personengesellschaften des Handelsrecht (OHG, KG, GbR) können nicht als NPO betrieben werden.
- Privatpersonen können nur mittelbar von Steuervergünstigungen profitieren.

## Selbstkontrahierung - Insichgeschäfte

- Rechtsgeschäft, das eine Person im eigenen Namen und im Namen eines Vertretenen vornimmt.
- Gemäß § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Insichgeschäfte grundsätzlich unzulässig
  - Sind nur schwebend wirksam
- Ausnahme:
  - laut Gesetz
  - ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit
  - Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot durch Vollmacht



der Verein

- Begriff
- Definition und Arten
- Wirtschaftlicher Verein
- Idealverein  
(Nebenzweckprivileg)
- Ideeller Zweck
- Gründung Schritt für Schritt
- Satzung
- Organe
- Haftung
- Finanzverfassung
- Rechnungslegung
- Auflösung des Vereins

**Der Verein ist die häufigste Rechtsform,  
die von NPO's gewählt wird.**

Nahezu alle der lokalen Organisationen der Wohlfahrtsverbände sind in Form von Vereinen organisiert.

## Verein – Begriff

Ein Verein iSd §§ 21 ff. BGB ist ein auf **Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen** zur **Verwirklichung eines gemeinsamen Zwecks** mit **körperschaftlicher Verfassung** (Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe), der einen **Gesamtnamen** führt, nach außen als **Einheit** auftritt und in seinem **Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig** ist

<http://www.rechtswoerterbuch.de/recht/v/verein/>

# Verein – Definition und Arten des Vereins

## **I. Nicht wirtschaftlicher Verein** (Idealverein)

## **II. Wirtschaftlicher Verein**

(nur noch in Ausnahmefällen genehmigungsfähig)

### **a. Eingetragener rechtsfähiger Verein**

### **b. Nicht rechtsfähiger Verein**



## Verein – Wirtschaftlicher Verein

- Zweck ist auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist
- auch Tätigkeit für Mitglieder
- Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung
  - ➔ Subsidiär (nachrangig) gegenüber Kapitalgesellschaften
  - ➔ Praktisch nicht mehr genehmigungsfähig

## Verein – Idealverein

- Ein freiwilliger und auf Dauer angelegter
  - nicht auf Erzielung von Gewinn ausgerichteter (ideelle Zwecke)
  - Zusammenschluss mindestens dreier Personen der
  - einen Vorstand „besitzt“ und
  - vom Wechsel der Mitglieder unabhängig besteht
- 
- ➡ Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister
  - ➡ Nebenzweckprivileg
    - Frage der Gewichtung/Bedeutung
    - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb muss dem ideellen Zweck des Vereins dienen



## Ideeller Zweck

Ein ideeller Zweck ist ein Zweck, der nicht auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet ist. Die möglichen ideellen Zwecke sind vielfältig. Sie können z.B. die Förderung:

- der Kultur
- der Natur / Umwelt oder
- die karitativen Zwecke sein.



## Verein – Gründung Schritt für Schritt

- 1. Entwurf einer Satzung / Vorverein**
- 2. Gründungsversammlung / Vorverein**
- 3. Gründungsprotokoll / Vorverein**
- 4. Anmeldung zum Vereinsregister**

## Verein - Gründung

- gegründet, wenn mindestens drei Personen über die Gründung des Vereins mit einer Satzung einig sind
- zur Rechtsfähigkeit, bedarf es mindestens 7 Personen und die Eintragung ins Vereinsregister
- Gründungsmitglieder können ....
  - natürliche Personen, aber auch AGs, GmbHs, rechtsfähige / nicht rechtsfähige Vereine, Stadtgemeinden, Landkreise, OHG, KG u.a. sein
- Haftung ....
  - Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Vorverein auf den Verein

## Muss – Kriterien

- Name (§§ 57II BGB)
- Sitz (§§57 I; 24 BGB)
- Vereinszweck (§ 21 BGB)
- Regelung über die Eintragung (§ 57 I BGB)

## Soll – Kriterien

- Ein- und Austritt der Mitglieder (§§58 Nr.1,24 BGB)
- Beiträge (§ 58 Nr.2 BGB)
- Beschlussfass. (§ 58 Nr.3 BGB)
- Einberufung der Mitgliedervers. (§ 58 Nr.4 BGB)

## Kann – Kriterien

- Zusätzliche Rechte u. Pflichten der Mitglieder
- Ausschluss der Mitglieder
- Zugehörigkeit zu einem Dachverband
- Arten der Mitgliedschaft

- **Vorstand (zwingend)**
  - Eine oder mehrere Personen, Natürliche oder juristische Personen
  - Vertretungsorgan (gerichtlich u, außergerichtlich, beschränkte Vertretungsmacht nach innen möglich)
- **Mitgliederversammlung (zwingend)**
  - Oberstes Organ, weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand
  - Machteinschränkung mittels Satzung, Recht zur Satzungsänderung, Zweckänderung und Auflösung muss aber bei ihr verbleiben.
  - Beschlussfassung

- **Geschäftsführung**

- Als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB
- bei eingetragenen Vereinen, Eintrag in das Vereinsregister

- **Fakultative Organe**

- Beiräte, Ausschüsse, Verwaltungsräte, Aufsichtsräte
- Kompetenzen frei gestaltbar
  - ➔ Beratung
  - ➔ Überwachung
  - ➔ Bestimmte Entscheidungen

## Verein - Haftung für Mitglieder

- Haftung auch für Mitglieder, die keine Vertretungsorgane sind (Rechtssprechung)
- In Ausübung der ihm zugewiesenen Aufgaben
- Der Verein haftet dem Dritten aufgrund des Vertrages für Handlungen seiner Mitglieder, wenn ein innerer und äußerer Zusammenhang zum Vereinszweck besteht



## Verein - Haftung

Leichte Fahrlässigkeit

Verein trägt den gesamten Schaden

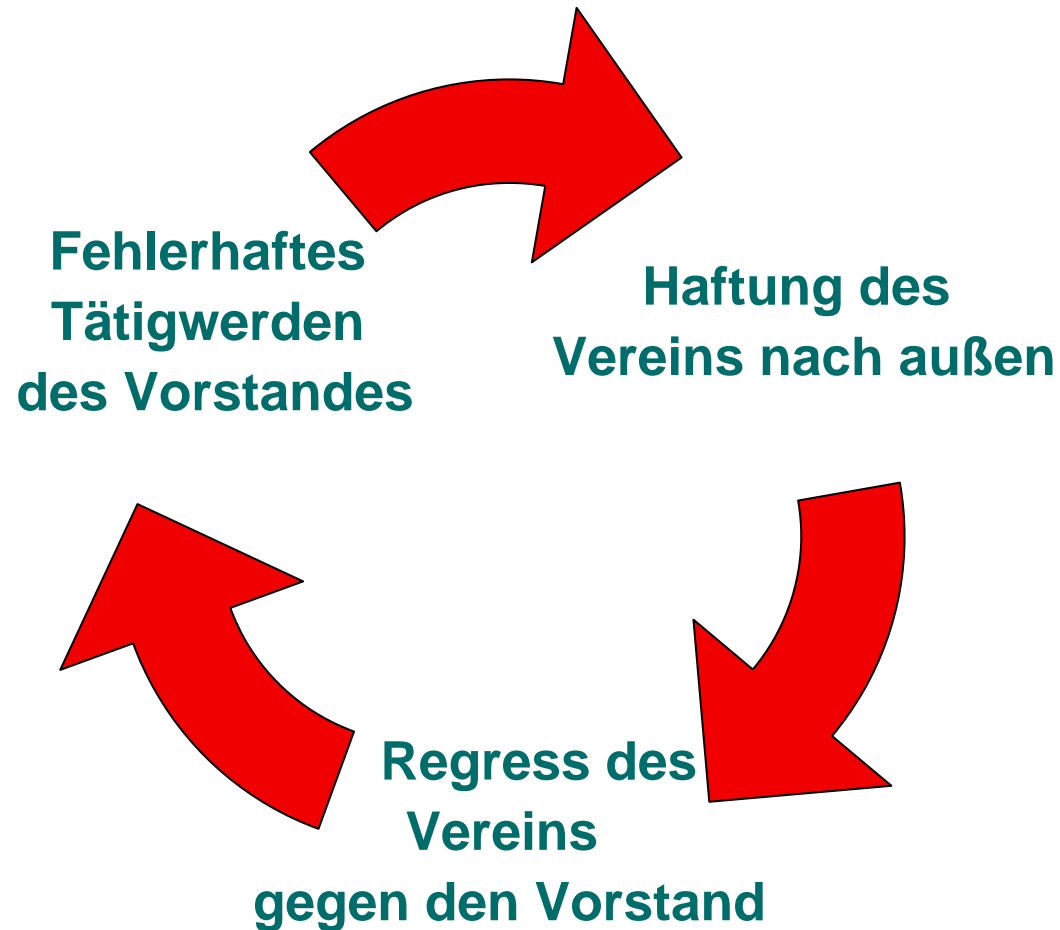
Vorsatz / grobe Fahrlässigkeit

Schadensverursacher übernimmt  
den gesamten Schaden

Leichte und mittlere Fahrlässigkeit

Der Schaden ist nach Billigkeit unter  
Abwägung aller Umstände zu  
verteilen

# Verein - Haftung des Vorstandes



## ➤ Innenhaftung

- ➔ durch Bestellung entsteht ein Vertrag zwischen Verein und Vorstand: d.h. Geschäftsführung = Pflicht
- ➔ für mangelhafte Geschäftsführung haftet der Vorstand aus dem Vertrag
- ➔ und für Schuldhaftigkeit

## ➤ Außenhaftung

- ➔ grundsätzlich haftet der Vorstand nicht nach außen
- ➔ Ausnahme:  
§ 69 a; im Steuerrecht kann der Vorstand mit seinem Privatvermögen haftbar gemacht werden  
(Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

- Kein Mindestkapital
- Hauptfinanzierungsquellen
  - Mitgliedsbeiträge
  - Mitgliederumlagen
  - Spenden
  - Entgelte aus Zweckbetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
  - Zuschüsse
  - Erbschaften und Vermächtnisse

- **Keine speziellen gesetzlichen Vorschriften**
  - daher die allgemeinen Bestimmungen gemäß § 259 BGB
  - Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Belegnachweispflicht
  - große Vereine bilanzieren
  - spezielle Bilanzierungspflicht z.B. Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser
  - Gemeinnützigkeitsprüfung alle 5 Jahre
- **Für spendensammelnde Organisationen**
  - IDW-Empfehlungen zur Rechnungslegung in der HFA-Verlautbarung 4/94

# Verein - Auflösung von Vereinen

- Gründe

- Entziehung der Rechtsfähigkeit
- Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Verlegung des Vereinssitzes ins Ausland
- Zweckerreichung / Zweckwegfall

- Liquidation

- Verein wird grundsätzlich zum Liquidationsverein
  - Gläubigeraufruf, Befriedigung der Gläubiger
  - Vereinsregistereintragung erforderlich

## Verein - Auflösung von Vereinen

- Vermögen fließt grundsätzlich dem Fiskus zu!
  - in der Satzung kann abweichender „Anfallsberechtigter“ festgesetzt werden
  - Gemeinnützige Vereine müssen sicherstellen, dass ihr Vermögen auch nach der Auflösung nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird
  - Auflösung muss ins Vereinsregister eingetragen werden  
§ 74 II BGB
  - Sperrjahr



# Die GmbH

- Begriff
- Gründung
- Gesellschaftervertrag
- Organe
  - Geschäftsführung
  - Gesellschafterversammlung
- Auflösung

## GmbH - Begriff

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
  - eine aus **einem oder mehreren Gesellschaftern** bestehende Gesellschaft mit eigener **Rechtspersönlichkeit**, deren **Stammkapital** in Geschäftsanteile zerlegt ist.
  - gemeinnützige GmbH muss die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt

Die Gründung vollzieht sich in drei Schritten:

1. **Vorgründungsgesellschaft**  
(Rechtsstatus einer GbR)
2. **Vor-GmbH**  
(Rechtsgebilde eigener Art)
3. **GmbH**  
(vollwertige Kapitalgesellschaft)

- Firmenname, Sitz
- Gegenstand/Zweck
  - Zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck möglich
- Stammkapital
  - Mindestens € 25.000,--
  - Mindestens  $\frac{1}{4}$  der Stammeinlagen müssen einbezahlt sein, mindestens aber € 12.500,--
- Organschaft
  - (Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung)

- Bar- und Sacheinlagen möglich
  - Angemessene Bewertung erforderlich
  - Überprüfung der Angemessenheit durch Registerrichter
- Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags
- Gemeinnützigkeit §§ 52 bis 58 AO
  - Auflösung und Anfallberechtigung §61 AO
  - Verwendung des Jahresergebnis

- **Geschäftsführung (zwingend)**
  - Führung der laufenden Geschäfte (innen)
  - Vertretung der Gesellschaft nach außen
- **Gesellschafterversammlung (zwingend)**
  - Oberstes Organ
  - Kann alle Aufgaben an sich ziehen
    - ➡ Ausnahme: Vertretung der Gesellschaft
  - Kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen
  - **Keine Haftung der Gesellschafter**

- **Bestellung**
  - bei Errichtung der Gesellschaft
  - i.d.R. durch Gesellschafterversammlung
    - ➔ Übertragung auf Aufsichtsrat oder Beirat möglich
  - nur natürliche Personen
  - kein Berufsverbot wegen Insolvenzstraftaten (§§ 283 bis 283d StGB)
- **Vertretungsbefugnis**
  - Einzelvertretungsbefugnis
  - mehrere Geschäftsführer gemeinsam
  - ein Geschäftsführer und ein Prokurist

- Haftung

- Innenhaftung, wenn die Sorgfalt eines „ordentlichen Geschäftsmannes“ (§43 Abs.1 GmbHG) verletzt wurde
- Haben mehrer Geschäftsführer einen Schaden zu verantworten, haften sie der Gesellschaft als Gesamtschuldner
- Die GmbH kann auf eine spätere Inanspruchnahme des Geschäftsführeres in unterschiedlichem Umfang verzichten
- Rechtsscheinhaftung
- Delikthaftung (§ 823 BGB)
- Insolvenzrechtsverletzung

**Keine Haftung des Vorstandes**

- **Zuständigkeit für Grundsatzentscheidungen, v.a.**
  - Satzungsänderungen (zwingend)
  - Kapitalerhöhungen (zwingend)
  - Auflösung der Gesellschaft (zwingend)
  - Zustimmung zur Teilung und Abtretung von Geschäftsanteilen
  - Feststellung des Jahresabschlusses
  - Ergebnisverwendung
  - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern

# GmbH - Auflösung

- **Wie beim Verein**  
(Auflösung, Liquidation, Sperrjahr)
  
- **Sonderfall: Verkauf einer gGmbH**
  - Das eingezahlte Stammkapital kann an die Gesellschafter verteilt werden, darüber hinausgehendes Vermögen muss einem ideellen Zweck zufließen

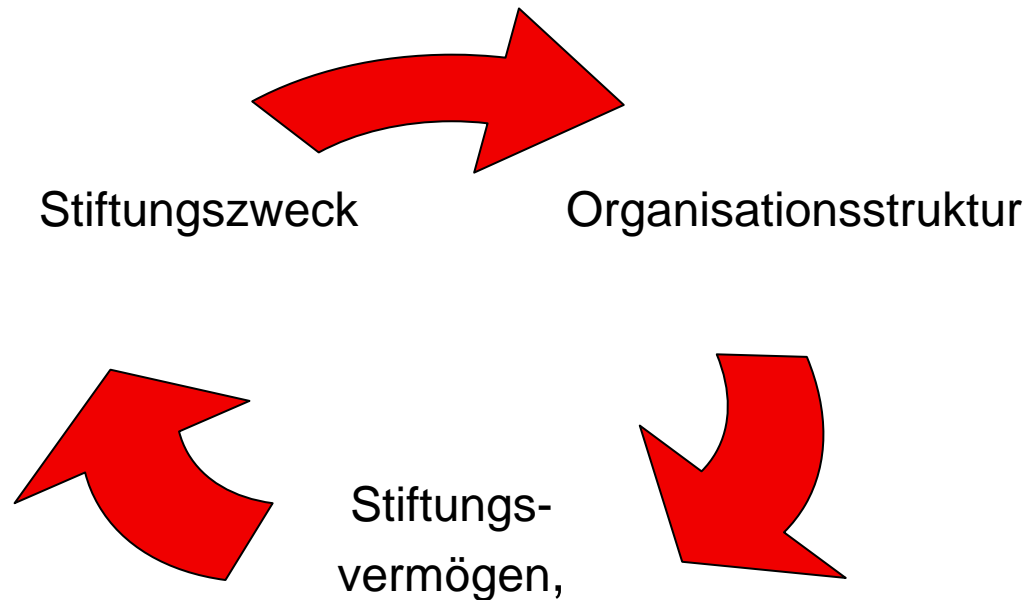


## die Stiftung

- Begriff
- Stiftungsarten
- Gründung  
(Anforderungen ans Stiftungsgeschäft)
- Organe
- Satzung
- Grundsätze der Vermögensverwaltung
- Haftung
- Steuern

## Stiftung - Begriff

Organisation, die bestimmte, durch ein Stiftungsgeschäft festgelegte Zwecke mit Hilfe eines Vermögens verfolgt, das diesen Zwecken dauernd gewidmet ist.



# Stiftung - Stiftungsarten

- Unterscheidung nach der Rechtsfähigkeit
  - rechtsfähige Stiftungen
  - nicht rechtsfähige (unselbstständige) Stiftungen
- Unterscheidung aufgrund des maßgeblichen Rechts
  - Stiftungen des privaten (bürgerlichen) Rechts
  - Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Nach Zweck
  - Gemeinnützige Stiftungen (ca. 95%)
  - Familienstiftungen
  - Verbraucherstiftungen
  - Unternehmensstiftungen, ....

## Rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts

- Gründung

- zu Lebzeiten
- durch Erbvertrag oder Testament

- Stifter

- Natürliche oder juristische Person

- Stiftungszweck

- Ein dem Allgemeinwohl dienender Wille des Stifters (§§ 52 bis 54 AO)

- **Mindestanforderungen an das Stiftungsgeschäft**
  - Name, Sitz, Zweck
  - Vermögen, Mindestkapital
  - Bildung des Vorstands
- **Mindestkapital**
  - Keine allgemein verbindlichen Vorgaben Regelmindestbetrag nach der Praxis der Stiftungsbehörden  
ca. € 50.000,--, in Rheinland-Pfalz € 25.000,--
- **Anerkennung durch staatl. Behörde führt zur Rechtsfähigkeit**
  - Verfahrensrechtliche Regelungen in den Landesstiftungsgesetzen (Verfahren bei Errichtung der Stiftung, Stiftungsaufsicht)

- Stiftungsvorstand (zwingend)
- Mindestens einen Vorstand
- Zuständigkeit
  - Geschäftsführung
  - Vertretung nach Außen
  - Alle weiteren Angelegenheiten, wenn einziges Organ

## Stiftung - fakultative Organe

- Geschäftsführung
- Stiftungsrat, Stiftungsbeirat, Kuratorium
  - Aufgaben frei gestaltbar
    - ➔ Beratung
    - ➔ Repräsentation
    - ➔ Überwachung
    - ➔ Entscheidungen
  - Organbesetzung frei gestaltbar

- Gemäß der Landesstiftungsgesetze

- Zahl, Berufung, Amtsdauer, Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane
- Geschäftsbereich und Vertretungsberechtigungen der Stiftungsorgane
- Einberufung, Beschlussfähigkeit, -fassung der Stiftungsorgane
- Satzungsänderungen
- Etwaige Rechte der durch die Stiftung Begünstigte
- Aufhebung der Stiftung
- Vermögensfall nach Erlöschen der Stiftung
- Dokumentation der Beschlüsse der Stiftungsorgane
- Verwendung der Erträge
- Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- Drei Grundsätze der Vermögensanlage
  - Sicherheit
  - Rendite
  - Liquidität

# Stiftung - Haftung der Stiftungsorgane

- **Innenhaftung** (gegenüber der Stiftung)
  - Aus dem Vertrag oder unerlaubte Handlung
  
- **Außenhaftung** (gegenüber den Stiftungsempfängern und Dritten)
  - Nur aus unerlaubter Handlung

Organhaftungsversicherung ist zu empfehlen!!

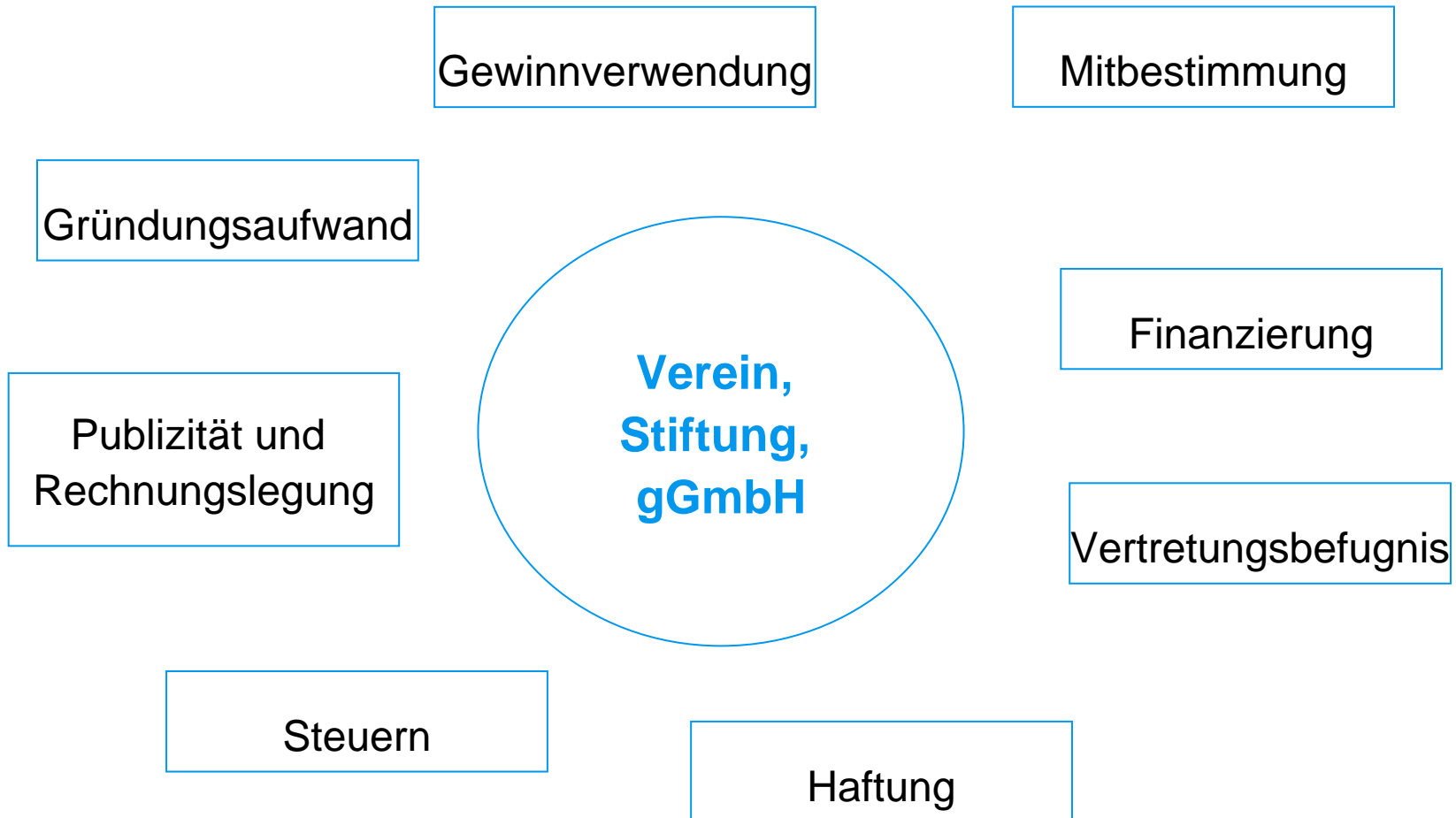
- Einrichtungen und Zustiftungen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. B ErbStG von der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit
- Keine Körperschaftsteuer

Zustiftung = spendenähnliche Zuwendung; Unterschied: muss nicht zeitnah verwendet werden



## Kriterien für die Wahl der Rechtsform

# Kriterien



# Typische Veränderungserfordernisse

- Ausgliederung von Einrichtungen in eine gGmbH
- Gründung oder Beteiligung an kommerzielle Unternehmen
- Zusammengehen mit anderen Organisationen gleicher Zielsetzung
- Abbau von Hierarchieebenen
- Personelle Verkleinerung von Gremien
- Zusätzliche Einrichtung von Organen
- Mehr Einfluss für die Mitgliederversammlung
- Höhere Entscheidungsbefugnisse für den ehrenamtlichen Vorstand versus für die hauptamtliche Geschäftsführung

**Schick, Stefan**, *Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht*, Baden-Baden: Nomos-Verlag, 2005

**Schick, Stefan**, *Rechts- und Unternehmensformen*, Baden-Baden: Nomos-Verlag, 2003

Leitfaden zum Vereinrecht des Bundesministeriums

**Prof. Geckle, Gerhard**, *Vereinsrecht-Ratgeber 2011*, redmark Verlag, 2011

**Schauhoff, Stephan**, *Handbuch der Gemeinnützigkeit. Verein, Stiftung, GmbH – Recht – Steuern – Personal*, Beck Juristischer Verlag, 2005

<http://www.stiftung-sponsoring.de/>